

# Festsetzung der Sockelbeiträge für StVen, FVen und ZVen

Antragsteller\*in: Wirtschaftsreferat

Laut HSG §17 Abs. 2 ist bei der Verteilung der den StVen sowie FVen und ZVen zustehenden Budgetmittel „darauf zu achten, dass jedem dieser Organe ein zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlicher Mindestbetrag zur Verfügung steht“. Dies soll von der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien dadurch gewährleistet werden, dass den jeweiligen Organen Sockelbeiträge zur Verfügung gestellt werden. Die Restverteilung der Budgetmittel soll entsprechend der Anzahl von Studierenden, welche durch die jeweiligen Vertretungen repräsentiert werden, vorgenommen werden. Die Sockelbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Allen Studienvertretungen wird ein Sockelbeitrag von EUR 1.500,00 zur Verfügung gestellt.
- (2)
  - a) Allen Fakultäts- und Zentrumsvertretungen wird ein allgemeiner Sockelbeitrag von EUR 500,00 sowie ein Sockelbeitrag von EUR 100,00 je zugehöriger Studienvertretung zur Verfügung gestellt.
  - b) Besonders kleinen FVen und ZVen, welche regulär weniger als EUR 2.500,00 zur Verfügung hätten, wird darüber hinaus ein erweiterter Sockelbeitrag von maximal weiteren EUR 1.000,00 zur Verfügung gestellt, maximal diesfalls aber EUR 2.500,00 als gesamter Budgetbetrag. Beträgt der erweiterte Sockelbetrag aus diesem Grund weniger als EUR 1.000,00, wird er auf jeweils volle EUR 100,00 auf- oder abgerundet. Alle diese Beträge gelten exklusive eines eventuellen Budgetübertrags.
  - c) Zusätzlich erhalten FVen und ZVen, welche am Betrieb von Bücherbörsen beteiligt sind, einen zusätzlichen Sockelbetrag von EUR 500,00.